

22. Alkoholkonsum

¹Der Konsum alkoholischer Getränke ist dem Verwahrten nicht erlaubt. ²Der Dienststellenleiter oder ein von ihm besonders Beauftragter kann in Absprache mit dem für die Gewahrsamstauglichkeitsprüfung durchführenden Arzt hiervon in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. ³Diese sind entsprechend zu dokumentieren.